

Alte VFB haben weiterhin ihre Gültigkeit, auch wenn das Referenzmittel im Ursprungsmitgliedstaat nicht herstelleridentisch ist. Die EU-Verordnung und das neue Pflanzenschutzgesetz machen keine anderslautenden Vorgaben. Somit sind bis zum Ablauf der Zulassung des deutschen Referenzmittels die entsprechenden parallelgehandelten Pflanzenschutzmittel weiterhin in Deutschland verkehrsfähig.

Im Juni 2012 wurde die Leitlinie SANCO/10524/2012/31-5-2012 zum Parallelhandel vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zur Kenntnis genommen. Diese Leitlinie interpretiert die Vergaben der EU-Verordnung. Laut Protokollnotiz werden in Deutschland wegen fehlender oder anderslautender gesetzlicher Vorgaben die Ausführungen der Leitlinie zur Meldung der Verpackungsbetriebe, zur Meldung von Ordnungswidrigkeitsdelikten an alle Mitgliedstaaten und zum Bestandsschutz nicht umgesetzt.

In den Jahren 2009 und 2010 wurden 629 bzw. 507 Anträge auf Erteilung einer VFB gestellt. Im Jahr 2011 bis zum 13. Juni waren es immerhin noch 341 Anträge. In der Zeit vom 14. Juni bis zum 31. Dezember 2011 wurden nur noch 201 Anträge für den Parallelhandel gestellt, insgesamt für 2011 somit 542. Im Jahr 2012 sind bis zum 1. Juni 176 Anträge eingegangen, voraussichtlich werden 2012 nicht wesentlich mehr als 400 Anträge gestellt. Seit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 14. Februar 2012 ist der Missbrauch einer Genehmigung für den Parallelhandel wie auch schon vorher mit einer zweijährigen Sperre für den Inhaber versehen, d. h. er kann in diesem Zeitraum keine neuen Genehmigungen mehr erhalten. Neu ist, dass die Sperrfrist fünf Jahre beträgt, sollte der Händler wiederholt eine Genehmigung missbrauchen. Außerdem verliert er alle Genehmigungen für das missbrauchte Mittel. Weiterhin kann er auch strafrechtlich verfolgt werden.

254-Besinger-Riedel, A.¹⁾; Vinke, C.¹⁾; Hilfert, G.²⁾; Siebers, J.¹⁾

¹⁾ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

²⁾ Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Hamburg

Untersuchung der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms 2010 und 2011

Analysis of the composition of plant protection products within the plant protection control programme in 2010 and 2011

Im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms wurden 2010 und 2011 insgesamt 354 Proben von Pflanzenschutzmitteln untersucht, die von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer im Groß- und Einzelhandel sowie in einigen Fällen auch bei Anwendern genommen wurden.

229 der untersuchten Pflanzenschutzmittelpfoten stammen dabei aus systematischen Kontrollen, bei der die Entnahme aufgrund eines zuvor festgelegten Kontrollplanes erfolgte (Planproben). 125 der untersuchten Proben wurde anlässlich eines Verdachts, einer Beschwerde oder einer festgestellten Auffälligkeit gezogen (Verdachtsproben). Für die Planproben wurden bereits Ende des dem Kontrolljahr vorhergehenden Kalenderjahres von der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrollen (AG PMK) Wirkstoffe vorgeschlagen und durch die Länderreferenten bestätigt. 2010 sollten Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Dimethoat und 2011 Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Tebuconazol oder Metamitron als Planproben untersucht werden. Die Verdachtsproben wurden anlassbezogen genommen. Bei 20 Verdachtsproben von in Deutschland zugelassenen Mitteln und bei 76 parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln war die Verkehrsfähigkeit fraglich, bei 19 Proben bestand der Verdacht auf Verunreinigung mit unzulässigen Substanzen. 1 Probe wurde aufgrund von Schäden an Kulturpflanzen und weitere 9 Proben wurden aus verschiedenen anderen Verdachtsmomenten zur Untersuchung eingeschickt.

Die Pflanzenschutzmittelpfoten wurden zentral im Labor für Formulierungsschemie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) untersucht. Für die Untersuchung der Pflanzenschutzmittelpfoten wurden aussagekräftige Prüfparameter ausgewählt. Hierbei handelte es sich um die Bestimmung des Gehaltes an Wirkstoffen, an ausgewählten Beistoffen, z. B. Lösungsmittel, Frostschutzmittel, Naphthalin und an Verunreinigungen technischer Wirkstoffe, z. B. Omethoat, um die Untersuchung einiger physikalischer, chemischer und technischer Eigenschaften, wie z. B. Dichte, Emulsionsstabilität, Suspensierbarkeit, pH-Wert, Oberflächenspannung, Schaumbeständigkeit, Flammpunkt und um die Durchführung vergleichender chromatographischer oder spektroskopischer Messungen. Im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms wurden 2010 und 2011 insgesamt 896 Untersuchungen an den im BVL eingegangenen Planproben und 642 Untersuchungen an den eingeschickten Verdachtsproben durchgeführt. Anhand der Untersuchungsergebnisse wurde beurteilt, ob ein in Deutschland in den Verkehr gebrachtes Pflanzenschutzmittel den im Zulassungsbescheid bzw. Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen entspricht oder nicht.

Im Jahr 2010 wurden 15 unzulässige Abweichungen im Gehalt des Wirkstoffs Dimethoat bei den 120 Planproben festgestellt. Die Ursache hierfür war zum einen das Inverkehrbringen von überlagerten Produkten und zum anderen die Überschreitung des zulässigen Gehaltes von Dimethoat bei der Herstellung der Pflanzen-

schutzmittel. 2011 lag der ermittelte Wirkstoffgehalt bei 3 der 25 analysierten Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Metamitron außerhalb des zulässigen Streubereichs. Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Tebuconazol wiesen keine unzulässigen Abweichungen auf. Durchschnittlich betrug die Abweichungsquote bei Planproben 7,6 %.

Bei der Untersuchung anlassbezogener Proben wurde der Verdacht auf Missbrauch einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bei 24 Proben (31,6 %) erhärtet. Bei 5 Proben (25,0 %) zugelassener Pflanzenschutzmittel wurde eine fehlerhafte Zusammensetzung festgestellt. Außerdem enthielten 4 zugelassene Pflanzenschutzmittel (21,1 %) unzulässigerweise einen zusätzlichen Wirkstoff, der mit Überschreitungen des Rückstandshöchstgehaltes in Hopfen in Verbindung gebracht wurde.

Die genannten Zahlen haben aufgrund der zu Grunde liegenden geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

Wurden bei Pflanzenschutzmittelproben Abweichungen von den Vorgaben festgestellt, so obliegt es den zuständigen Behörden der Länder, Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht zu ahnden. Zusätzlich hat das BVL die Möglichkeit des Ruhenlassens einer Zulassung bzw. des Widerrufs einer Genehmigung für den Parallelhandel. Diese Maßnahmen wurden in begründeten Fällen durchgeführt.

255-Corsten, K.¹⁾; Forster, R.¹⁾; Hilfert, G.²⁾; Weigand, B.³⁾

¹⁾ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

²⁾ Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

³⁾ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Überwachung der MaisPflSchMV im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm und Maßnahmen zur Sicherstellung der Beizqualität

Surveillance of the MaisPflSchMV within the plant protection control programme and measures to ensure the quality of seed coating

Infolge der hohen Anzahl von Bienenschadensfällen im Jahr 2008 durch die Ausbringung von Maissaatgut, das mit Neonicotinoiden gebeizt war, wurde die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV) erlassen. Die Verordnung verbietet die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Aussaat von Maissaatgut, dem die Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam anhaften. Mit dem Mittel Mesurool flüssig (Wirkstoff Methiocarb) gebeiztes Saatgut darf einen maximalen Abrieb von 0,75 Gramm je 100.000 Korn nicht überschreiten. Die Aussaat von Mesurool-haltigem Saatgut darf mit pneumatischen Sägeräten nur erfolgen, wenn diese eine spezielle Vorrichtung zur Abdriftminderung von Abriebstäuben besitzen und in einer Geräteliste des JKI aufgeführt sind. Die Beachtung der Vorschriften der MaisPflSchMV wird in den Bundesländern durch Kontrollen in Betrieben des Saatguthandels, in Beizbetrieben und in Maisanbaubetrieben intensiv überwacht. Das Saatgut muss die Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung und der Abriebfestigkeit erfüllen. Beim Saatgut wird kontrolliert, ob Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide anhaften, die nach der MaisPflSchMV verboten sind. Es wird überprüft, ob die pneumatischen Sägeräte den Anforderungen entsprechen und eine ausreichende Minimierung der Staubbelastung gewährleisten.

Für die Saatgutkontrollen muss definiert werden, bei welchen gemessenen Konzentrationen der Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam im Saatgut von einer Beizung ausgegangen werden muss bzw. wann nicht tolerierbare Anhaftungen vorliegen. Bei den Kontrollen werden folgende Richtwerte, bezogen auf die ehemals zugelassene Aufwandmenge, angewendet:

- Bei Konzentrationen > 10 % wird von einer Behandlung/Verschneidung (vorsätzliche Anwendung) ausgegangen,
- bei Konzentrationen > 1 % bis 10 % liegt eine durch Fahrlässigkeit verursachte Anhaftung vor,
- bei Konzentrationen > 0,25 bis 1 % findet eine Anhörung mit Ursachenanalyse statt, um zukünftige Verunreinigungen zu vermeiden und
- bei Konzentrationen < 0,25 % (Nachweisgrenze) werden keine speziellen Maßnahmen ergriffen.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden insgesamt 362 Kontrollen im Saatguthandel (einschließlich Importkontrollen), 16 in Beizbetrieben und 1.542 in Maisanbaubetrieben durchgeführt. Die Kontrollen in den Jahren 2009 bis 2011 zeigen, dass die Vorgaben der MaisPflSchMV überwiegend eingehalten werden. Neben den nationalen Regelungen, die aufgrund der Bienenvergiftungen im Jahr 2008 umgehend in Kraft gesetzt wurden, sieht die Richtlinie 2010/21/EU für die Mitgliedstaaten der EU vor, dass Beizungen mit den Wirkstoffen Imidacloprid, Thiamethoxam, Clothianidin und Fipronil nur in professionellen Anlagen vorgenommen werden dürfen. Die Vorgaben der Richtlinie 2010/21/EU beinhalten hinsichtlich der Anforderungen an die Beizstellen